

## Steuerliche Behandlung

Die Steuergesetzgebung erfaßt den nichtrealisierten Firmenwert ebenfalls nicht. Er hat demzufolge weder in der Ertragsbilanz noch in der Vermögensbilanz zu erscheinen.

Dagegen gilt der realisierte Firmenwert als Vermögensbestandteil, und zwar sowohl beim Verkäufer als auch beim Käufer. Letzterer muß den in seine Handelsbilanz eingestellten Firmenwert auch in seine Steuerbilanz übernehmen. Im Gegensatz zum Aktiengesetz und zu der kaufmännischen Übung gestattet das Steuerrecht Abschreibungen auf den Firmenwert nicht. Lediglich in den Fällen, in denen durch besondere Umstände der Firmenwert eine Wertminderung erfahren hat, kann an Stelle

des ursprünglichen Firmenwerts ein unter dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert liegender gemeiner Wert (Teilwert nach § 6 EinkStG.) zur Einstellung in die Bilanz gelangen, was zur Folge hat, daß sich der Gewinn des betreffenden Jahres um den Unterschiedsbetrag vermindert. Die Finanzämter legen bei der Anerkennung derartiger Abwertungen einen sehr strengen Maßstab an. Es müssen demnach schon ganz besondere Umstände in Betracht kommen. Ein solcher Fall kann z. B. gegeben sein, wenn ein Betrieb gezwungen ist, im Zuge der städtebaulichen Maßnahmen seine bisherigen Geschäftsräume, die sich in einer guten Verkehrsstraße befanden, aufzugeben und in Räume zu gehen, deren Lage wesentlich ungünstiger ist.

## Steuerliche Behandlung der Entschädigungen für durch den Krieg entstandene Sach- und Personenschäden

Das Reich gewährt bei Sach- und Personenschäden, die durch den Krieg entstehen (z. B. durch Fliegerangriffe), Entschädigungen. Es ist darüber in den Folgen 5 und 7 des 3. Jahrganges der Beilage „Steuer und Recht“ (vgl. die Nr. 43 und 52 des Jahrganges 1940 der „Uhrmacherkunst“) ausführlich berichtet worden. Wegen der steuerlichen Behandlung dieser Entschädigungen gibt der Reichsminister der Finanzen in einem Erlaß vom 9. Oktober 1941 — S 2130 — 377 III — ausführliche Anweisungen.

### Sachschäden

#### Einkommensteuer

Es kommt darauf an, welche Wirtschaftsgüter die Entschädigungsleistungen betreffen. Entfallen sie auf Wirtschaftsgüter, die zum Betriebsvermögen oder zum Grundvermögen gehören, so stellen die Entschädigungsleistungen Betriebseinnahmen bzw. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar, sind also bei der Berechnung des steuerlichen Einkommens zu berücksichtigen. Soweit noch keine Entschädigungsleistung stattgefunden hat, sondern bislang nur ein Entschädigungsanspruch besteht, ist dieser, sofern er auf betriebliche Wirtschaftsgüter entfällt, Betriebsvermögen im Sinne der §§ 4 und 5 EinkStG.

In allen anderen Fällen sind die Entschädigungsansprüche und Entschädigungsleistungen nach der Kriegssachschädenverordnung einkommensteuerlich nicht zu erfassen. Insbesondere gehören Entschädigungsleistungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Beschädigung oder der Zerstörung von Sachen seines Hausrats gewährt werden, nicht zum Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Hinsichtlich der Entschädigungsleistungen und Entschädigungsansprüche, die auf Wirtschaftsgüter entfallen, die zum Betriebsvermögen gehören, ist folgendes zu beachten:

#### Bei ordnungsmäßiger Buchführung

In der Vermögensaufstellung am Jahreschluß sind die von Kriegssachschäden betroffenen Wirtschaftsgüter nach den allgemeinen Vorschriften zu bewerten, d. h. es ist nur der verminderte Teilwert einzustellen bzw. es sind zerstörte oder verlorengegangene Wirtschaftsgüter vollständig abzuschreiben. Demgegenüber muß der Entschädigungsanspruch aktiviert werden. Wurden bis zum Ende des Geschäftsjahres für zerstörte oder verlorengegangene Wirtschaftsgüter bereits Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft, so sind diese ebenfalls in die Aktiven aufzunehmen. Das kann zu einem Gewinn führen, wenn der Entschädigungsanspruch größer ist als der Buchwert der betreffenden Wirtschaftsgüter. Um die hierin liegende Härte zu beseitigen, kann die in dem bisherigen Wertansatz enthaltene stille Rücklage auf das Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden. Das wird dadurch erreicht, daß die stille Rücklage (das ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entschädigungsanspruch und dem Buchwert des Wirtschaftsgutes vor dem Schadenfall) auf das Ersatzwirtschaftsgut übertragen wird.

**Beispiel:** Ein Uhrmacher hat seine Werkstatteinrichtung mit 1000 RM. zu Buch stehen. Durch einen Fliegerangriff wird die Werkstatt zerstört und es gehen hierbei auch die Werkzeuge, Maschinen und die Einrichtung verloren. Der Uhrmacher beziffert seinen Entschädigungsanspruch auf 3000 RM. Er beschafft sich im Laufe des Jahres die benötigten Werkzeuge usw. zum Preis von 3000 RM. Bei der Bilanz aufstellung am Schluß des Schadenjahres schreibt er seine bisherige Werkstatteinrichtung auf 0 RM. ab. Die neu beschaffte Einrichtung setzt er mit 3000 RM. = 2000 RM. (Entschädigungsanspruch von 3000 RM. abzüglich bisherigem Buchwert von 1000 RM.), d. h. 1000 RM. ein. Es entsteht also auf dem Konto „Werkstatteinrichtung“ kein Gewinn. Des ferneren nimmt er unter die Aktiven den Entschädigungsanspruch in Höhe von 3000 RM. mit auf. Da er für die Anschaffung der neuen Werkstatteinrichtung 3000 RM. ausgegeben, sich mithin sein Kassen-, Bank- oder Postscheckkonto um die gleiche Summe vermindert hat, erwächst ihm also auch aus dieser Aktivierung kein Gewinn.

Sind bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Kriegssachschaden eingetreten ist, für zerstörte oder verlorengegangene Wirtschaftsgüter noch keine Ersatzwirtschaftsgüter beschafft worden, so kann in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entschädigungsanspruch und dem Buchwert der zerstörten oder verlorengegangenen Wirtschaftsgüter eine „steuerfreie Rücklage

für Ersatzbeschaffung“ gebildet werden. Diese Rücklage ist gesondert auszuweisen und im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung aufzulösen. Der Reichsminister der Finanzen wird nach Beendigung des Krieges den Zeitpunkt bestimmen, in dem die Rücklage spätestens aufgelöst sein muß. Wird bis zu diesem Zeitpunkt kein Ersatzwirtschaftsgut beschafft, so ist die Rücklage zugunsten des Betriebsergebnisses aufzulösen. Voraussetzung für die bezeichnete Regelung ist, daß das Wirtschaftsgut wirtschaftlich und technisch dieselben Aufgaben erfüllt wie das zerstörte oder verlorengegangene Wirtschaftsgut. (Es darf also z. B. die Entschädigung für zerstörte Warenbestände nicht etwa ganz oder zum Teil zur Anschaffung eines Autos verwendet werden.)

**Beispiel:** Ein Uhrmacher hat durch Kriegseinwirkung seine Straßenuhr im Werte von 1500 RM. verloren und in Höhe dieses Betrages einen Entschädigungsanspruch angemeldet. In seiner letzten Bilanz vor dem Schadenfall stand die Uhr noch mit 200 RM. zu Buch. Vorläufig kann er eine neue Uhr nicht bekommen. — In der ersten Bilanz nach dem Schadenfall muß er den Entschädigungsanspruch in Höhe von 1500 RM. aktivieren. Den Buchansatz für die Uhr schreibt er auf 0 RM. ab. In Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entschädigungsanspruch von 1500 RM. und dem letzten Buchwert für die Uhr von 200 RM., also 1300 RM., bildet er unter den Passiven ein steuerfreies Rücklagekonto für Ersatzbeschaffung. Es entsteht also auch hier kein Gewinn. — Schafft der Uhrmacher später eine neue Straßenuhr an, z. B. zum Preis von 1200 RM., so aktiviert er in der nächsten Bilanz diese Summe und bucht den Betrag von dem Rücklagekonto ab. Den auf diesem Konto noch verbleibenden Unterschiedsbetrag von 100 RM. muß er auf die Gewinn- und Verlustrechnung übernehmen, wodurch sich der Gewinn entsprechend erhöht.

Die zur Auszahlung gelangenden Entschädigungsleistungen sind als Betriebseinnahmen zu behandeln. In bezug auf den eventuellen Unterschiedsbetrag zwischen der Entschädigungsleistung und dem letzten Buchwert bzw. der Schaffung eines steuerfreien Rücklagekontos ist in der gleichen Weise wie vorstehend geschildert zu verfahren.

Ist die Entschädigungsleistung höher als der in die Bilanz eingestellte Entschädigungsanspruch, so muß in der auf die Auszahlung der Entschädigung folgenden Bilanz der Wertansatz des Ersatzwirtschaftsgutes oder die steuerfreie Rücklage für Ersatzbeschaffung entsprechend berichtigt werden.

Sind Wirtschaftsgüter infolge eines Kriegssachschadens beschädigt worden und erfolgt die Instandsetzung erst in einem späteren Wirtschaftsjahr, so kann eine „steuerfreie Rücklage für Instandsetzung“ bis zur Höhe des Betrages gebildet werden, um den der aktivierte Entschädigungsanspruch bzw. die Entschädigungsleistung die wegen der Beschädigung gebotene Abschreibung übersteigt. Die Instandsetzungskosten sind bis zur Höhe des Betrages, der wegen der Beschädigung des Wirtschaftsgutes abgeschrieben worden ist, zu aktivieren. Ob nach der Instandsetzung des Wirtschaftsgutes eine Abschreibung wegen der Beschädigung berechtigt ist, beurteilt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Eine solche Abschreibung kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn eine Entschädigung wegen Minderwertes gewährt worden ist.

Die für Nutzungsschäden (Schäden durch Einnahmeausfälle oder Mehraufwendungen) und für Aufwendungen zum Zweck der Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens gewährten Entschädigungsleistungen sind in jedem Falle als Betriebseinnahmen zu behandeln.

Hin und wieder wird für beschädigte, zerstörte und verlorengegangene Wirtschaftsgüter eine Ersatzleistung in Natur gewährt. In diesen Fällen sind die in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter mit ihren bisherigen Buchwerten fortzuführen. Es ist steuerlich so zu verfahren, als ob der Kriegsschaden nicht entstanden wäre. Wird festgestellt, daß bei einem Anlagegut des Betriebsvermögens der Wert der Ersatzleistung in Natur geringer als der Schaden ist und erfolgt zum Ausgleich des Wertunterschieds eine Zuzahlung, so ist für das betreffende Wirtschaftsgut eine einmalige Abschreibung in Höhe des festgestellten Unterschiedsbetrags vorzunehmen. Ist der Wert der Ersatzleistung höher als der Schaden und hat demgemäß das Reich von dem Geschädigten den Wertunterschied gezahlt erhalten, so ist der Wertansatz des Wirtschaftsgutes um den festgestellten Unterschiedsbetrag zu erhöhen.